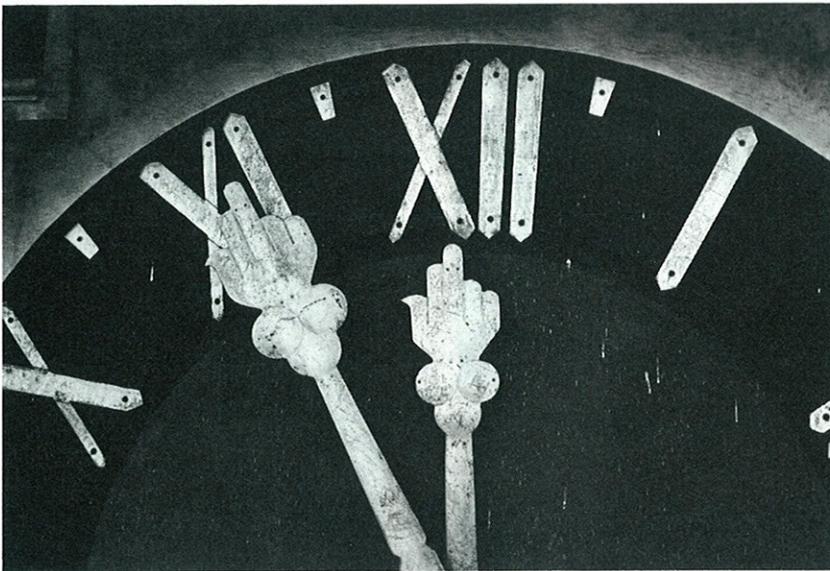




Handeln zur rechten Zeit

Jürg A. Auckenthaler, dipl. Bücherexperte; Rico A. Camponovo, lic. oec. publ., lic. iur.; Franco Lorandi, lic. iur., Visura Zürich

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts am 1. Juli 1992 haben grundsätzlich alle neuen Bestimmungen ab diesem Zeitpunkt Geltung. Der Gesetzgeber hat jedoch für verschiedene Belange zum Teil unterschiedliche Übergangsfristen vorgesehen. So haben die Gesellschaften insbesondere bis zum 30. Juni 1997 Zeit, ihre Statuten dem neuen Recht anzupassen. Auch diese Regel gilt jedoch nicht ausnahmslos. Sicher ist, dass keine Gesellschaft vor notwendigen Anpassungen verschont bleibt. Nachfolgend geben wir einen Überblick über die zeitliche Priorität notwendiger und sinnvoller Anpassungen.



Sofort handeln

Der Verwaltungsrat führt auch nach neuem Recht die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Eine Übertragung der Geschäftsführung kann sowohl an einzelne Verwaltungsratsmitglieder als auch an Dritte er-

folgen. Hierfür ist jedoch eine entsprechende Ermächtigungsklausel in den Statuten und ein Organisationsreglement erforderlich, das die Einzelheiten der Delegation regelt. Unübertragbar und unentziehbar ist in diesem Fall aber die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

Neu sieht das Gesetz vor, dass grundsätzlich jeder Verwaltungsrat einzeln zeichnungsberechtigt ist. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, indem Kollektivunterschrift vorgesehen oder die Vertretungsmacht vollständig beseitigt wird, so sind diese Änderungen in den Statuten oder in einem Organisationsreglement festzuhalten.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat neu den Stichtscheid bei der Beschlussfassung. Es ist jedoch möglich, dies in den Statuten zu beseitigen.

Das bisherige Gesetz sah für verschiedene Beschlüsse vor, dass diese an der Generalversammlung nur mit einem qualifizierten Mehr gefasst werden konnten, oder dass an der entsprechenden Generalversammlung ein gewisser Teil des gesamten Grundkapitals anwesend oder vertreten sein musste. Hier haben sich einige wesentliche Erleichterungen ergeben. Für Gesellschaften mit wenigen Aktionären kann es sinnvoll sein, für einzelne wichtige Beschlüsse die bisherigen strengen Vorschriften über die Beschlussfassung beizubehalten. Sofern die altrechtliche Gesetzesbestimmung bisher nicht in den Statuten enthalten waren, weil sie ja ohnehin galten, so sind sie neu, weil von der Gesetzesnorm abweichend, in die Statuten aufzunehmen.

Massnahmen an der ersten Generalversammlung

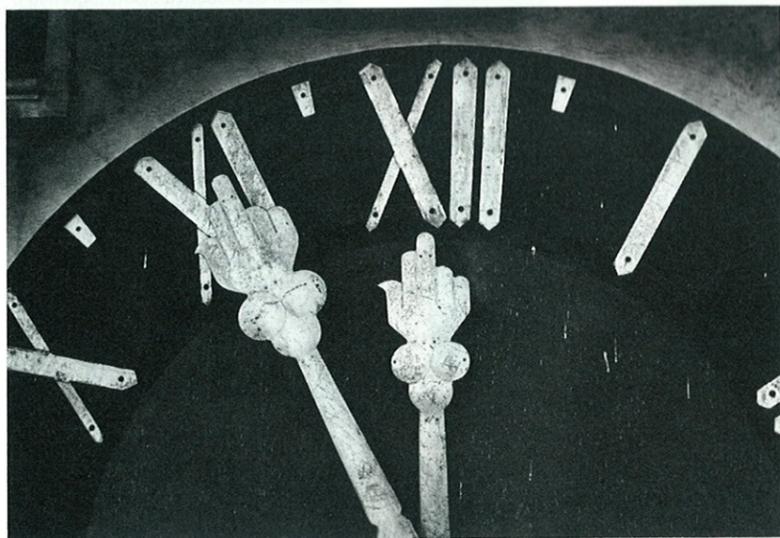
Die Einberufungsfrist für die Generalversammlung beträgt neu 20 Tage. Ob diese Frist bei allen Gesellschaften schon an der ersten Generalversammlung seit



Handeln zur rechten Zeit

Jürg A. Auckenthaler, dipl. Bücherexperte; Rico A. Camponovo, lic. oec. publ., lic. iur.; Franco Lorandi, lic. iur., Visura Zürich

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts am 1. Juli 1992 haben grundsätzlich alle neuen Bestimmungen ab diesem Zeitpunkt Geltung. Der Gesetzgeber hat jedoch für verschiedene Belange zum Teil unterschiedliche Übergangsfristen vorgeesehen. So haben die Gesellschaften insbesondere bis zum 30. Juni 1997 Zeit, ihre Statuten dem neuen Recht anzupassen. Auch diese Regel gilt jedoch nicht ausnahmslos. Sicher ist, dass keine Gesellschaft vor notwendigen Anpassungen verschont bleibt. Nachfolgend geben wir einen Überblick über die zeitliche Priorität notwendiger und sinnvoller Anpassungen.



Sofort handeln

Der Verwaltungsrat führt auch nach neuem Recht die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Eine Übertragung der Geschäftsführung kann sowohl an einzelne Verwaltungsratsmitglieder als auch an Dritte er-

folgen. Hierfür ist jedoch eine entsprechende Ermächtigungsklausel in den Statuten und ein Organisationsreglement erforderlich, das die Einzelheiten der Delegation regelt. Unübertragbar und unentziehbar ist in diesem Fall aber die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

Neu sieht das Gesetz vor, dass grundsätzlich jeder Verwaltungsrat einzeln zeichnungsberechtigt ist. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, indem Kollektivunterschrift vorgesehen oder die Vertretungsmacht vollständig beseitigt wird, so sind diese Änderungen in den Statuten oder in einem Organisationsreglement festzuhalten.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat neu den Stichtag bei der Beschlussfassung. Es ist jedoch möglich, dies in den Statuten zu beseitigen.

Das bisherige Gesetz sah für verschiedene Beschlüsse vor, dass diese an der Generalversammlung nur mit einem qualifizierten Mehr gefasst werden konnten, oder dass an der entsprechenden Generalversammlung ein gewisser Teil des gesamten Grundkapitals anwesend oder vertreten sein musste. Hier haben sich einige wesentliche Erleichterungen ergeben. Für Gesellschaften mit wenigen Aktionären kann es sinnvoll sein, für einzelne wichtige Beschlüsse die bisherigen strengen Vorschriften über die Beschlussfassung beizubehalten. Sofern die altrechtliche Gesetzesbestimmung bisher nicht in den Statuten enthalten waren, weil sie ja ohnehin galten, so sind sie neu, weil von der Gesetzesnorm abweichend, in die Statuten aufzunehmen.

Massnahmen an der ersten Generalversammlung

Die Einberufungsfrist für die Generalversammlung beträgt neu 20 Tage. Ob diese Frist bei allen Gesellschaften schon an der ersten Generalversammlung seit



dem 1. Juli 1992 einzuhalten ist, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit gesagt werden. Es empfiehlt sich deshalb, die verlängerte Einberufungsfrist schon an der ersten GV zu beachten. Sodann sind die Statuten dieser Änderung anzupassen.

Neben der Frist wurden auch die Vorschriften über die Einberufung und Orientierung verschärft. Diese Änderungen sind schon an der ersten GV einzuhalten. Die Einladung zur GV muss zum Beispiel neu neben den Traktanden

weitergehende Anforderungen an die fachliche Qualifikation als das bisherige Recht. Welche Fähigkeiten der Revisor im Einzelfall haben muss, hängt von der Komplexität der von ihm zu prüfenden Buchhaltung ab. Weiter müssen die Revisoren auch vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Erfüllt die bisherige Revisionsstelle diese Voraussetzungen nicht, so ist an der ersten GV unter neuem Recht eine den neuen Bestimmungen entsprechende

oder Präsenzquoren einzuhalten, die in den bisherigen Statuten hierfür vorgesehen waren. Allerdings bietet das neue Recht die Möglichkeit, solche Statutenbestimmungen mit der absoluten Mehrheit der an der GV vertretenen Aktienstimmen aufzuheben. Diese Erleichterung gilt jedoch nur, wenn die Aufhebung vor dem 1.7.1993 erfolgt. Sie kommt weiter auch nur dann zur Anwendung, wenn diese Statutenbestimmungen lediglich die gesetzliche Regelung wiederholen, ohne selbst eine Anordnung treffen zu wollen.

Die neuen Vorschriften über die Rechnungslegung (Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung, Mindestgliederungsvorschriften, Anhang) müssen erstmals auf jenes Geschäftsjahr angewendet werden, das nach dem 30.6.1992 beginnt. Bereits vor diesem Geschäftsjahr sind jedoch die erforderlichen Anpassungsmassnahmen, wie etwa die Überarbeitung des bestehenden Kontenplanes vorzunehmen. Die Vorjahreszahlen sind erstmals für jenes Geschäftsjahr anzugeben, das nach dem 30.6.1993 beginnt.

„Die Rechnungslegung für Geschäftsjahre beginnend ab Mitte 1992 muss den neuen Vorschriften entsprechen“

auch die Anträge des Verwaltungsrates zu den einzelnen Traktanden enthalten. Die Einladung muss zudem den Namenaktionären individuell zugestellt und den Inhaberaktionären durch angemessene Veröffentlichung mitgeteilt werden.

Auch das Protokoll der Generalversammlung muss im Vergleich zum alten Recht zusätzliche Angaben enthalten. Sodann ist auch zu beachten, dass neu besondere Vorschriften gelten, wenn die Gesellschaft den Aktionären ein Mitglied eines Organs oder eine andere abhängige Person für die Stimmrechtsvertretung an der GV vorschlägt. Auch das Depotstimmrecht wurde teilweise neu geregelt. So muss der Depotvertreter die vertretenen Aktionäre nun vor jeder GV um Weisungen für die GV anfragen.

In der Schweiz ist die Laienrevision noch weit verbreitet. Das revidierte Aktienrecht stellt nun

de Revisionsstelle zu wählen. Dies ist auch dann erforderlich, wenn sie für eine längere Amtszeit gewählt wurde. Sie ist dann im Handelsregister eintragen zu lassen.

Massnahmen vor dem 1.7.93

Das alte Recht kannte im Vergleich zum neuen mehr Fälle, bei denen für die Beschlussfähigkeit oder -fassung der GV qualifizierte Quoren einzuhalten waren. Diese altrechtlichen Gesetzesbestimmungen werden in vielen Statuten zum Teil wortwörtlich wiederholt. Ist dies der Fall, so können in all jenen Fällen, wo das neue Recht geringere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit oder -fassung stellt, diese Statutenbestimmungen aufgehoben werden. Für den Aufhebungsbeschluss sind aber grundsätzlich diejenigen Anwesenheits-

Zwingende Massnahmen vor dem 1.7.97

Die Bestimmungen über die Konzernrechnung treten am 1.7.1993 in Kraft. Sie sind somit erstmals auf den Abschluss des Geschäftsjahres anzuwenden, das nach diesem Stichtag beginnt. Die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen hierzu sind schon vorgängig zu treffen. Es sind dies vor allem die Festlegung des Konsolidierungskreises und von Konsolidierungsrichtlinien sowie die Erstellung von Reportingunterlagen.

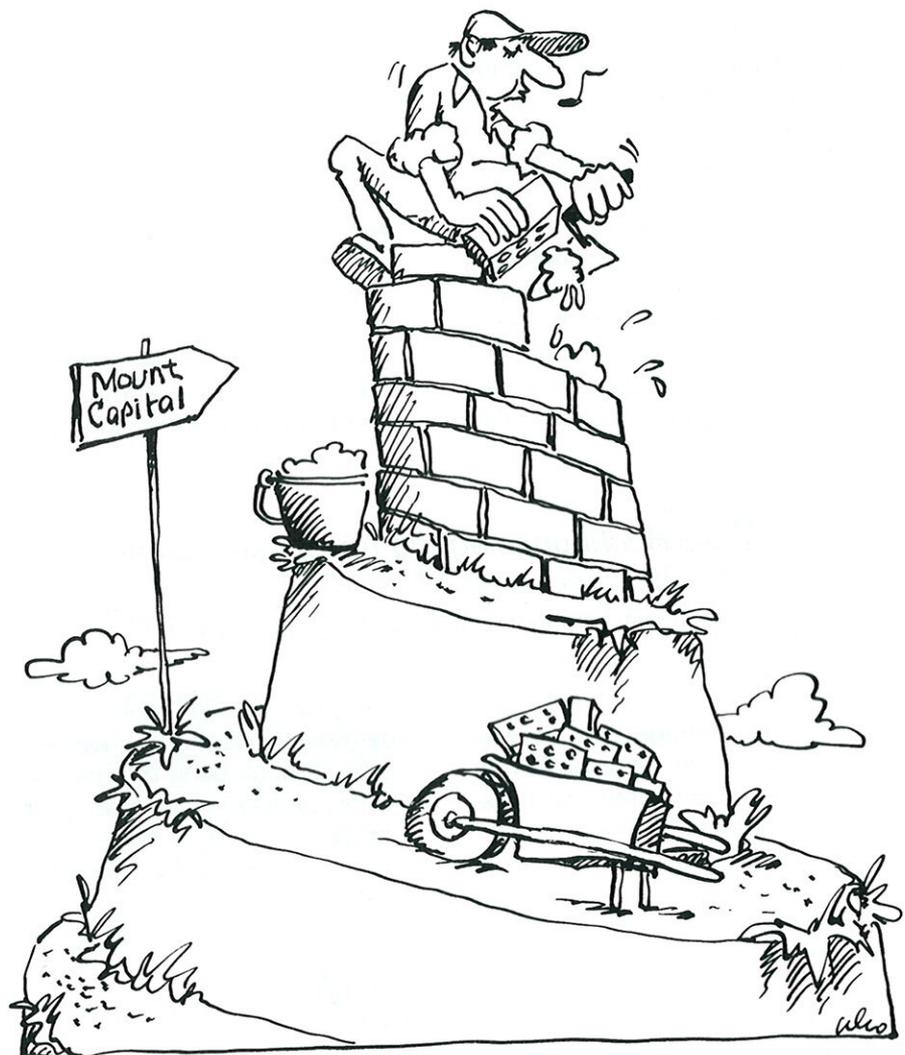


Bisher musste das Aktienkapital mindestens Fr. 50 000.– betragen. Neu wurde dieser Mindestbetrag auf Fr. 100 000.– festgesetzt. Alle Gesellschaften, die nach dem 1.1.1985 gegründet wurden, müssen bis Mitte 1997 ihr Aktienkapital auf mindestens Fr. 100 000.– erhöhen, sofern es nicht schon diesen neuen Minimalbetrag aufweist. Diese Kapitalerhöhung erfordert eine Statutenänderung. Gesellschaften, die vor dem 1.1.1985 entstanden sind, können ihr Aktienkapital auch dann belassen, wenn dieses weniger als Fr. 100 000.– beträgt.

Bisher mussten mindesten 20 % des Aktienkapitals, in jedem Fall aber Fr. 20 000.– einbezahlt sein. Während der Prozentsatz unverändert blieb, müssen neu bei allen Gesellschaften, auch wenn sie vor dem 1.1.1985 gegründet wurden, mindestens Fr. 50 000.– liberiert sein. Diese Anpassung erfordert eine Änderung der Statuten.

Neu müssen die Statuten nicht nur die Höhe des Aktienkapitals sowie Art und Nennwert der Aktien sondern auch die Anzahl der Aktien nennen. Weiter muss auch die Höhe der auf das Aktienkapital geleisteten Einlagen in den Statuten angegeben werden. Sofern diese Angaben fehlen, ist eine Statutenänderung notwendig.

Seit dem 1.7.1992 werden die Partizipationsscheine (PS) von Gesetzes wegen hinsichtlich aller Rechte ausser dem Stimmrecht mit den Aktien gleichgestellt. Verschiedene Anpassungen sind jedoch bis Mitte 1997 vorzunehmen. So müssen die Vermögensrechte und die fehlenden Ausgabebedingungen in die Statuten aufgenommen werden. Erforderlich ist auch die aus-



drückliche Bezeichnung als «Partizipationsscheine» sowohl in den Statuten als auch auf dem Titel. Ins Handelsregister sind einzutragen das Partizipationskapital, die darauf geleisteten Einlagen, Anzahl, Nennwert und Art der Partizipationsscheine sowie deren eventuelle Vorrechte. Sodann müssen mindestens 20 % des PS-Kapitals liberiert werden.

Das Partizipationskapital darf neu höchstens das Doppelte des Aktienkapitals betragen. Alle Gesellschaften, die nach dem 1.1.1985 gegründet wurden und

dieses Verhältnis zwischen PS- und -Aktienkapital nicht einhalten, müssen bis Mitte 1997 Anpassungen vornehmen. Neben der Erhöhung des Aktien- oder der Herabsetzung des PS-Kapitals können PS auch in Aktien umgewandelt werden. Gesellschaften, die vor dem 1.1.1985 entstanden sind, müssen keine Änderungen vornehmen.

Die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien und Genussscheinen müssen neu in den Statuten umschrieben und im Handelsregister eingetragen werden.



Bisher musste das Aktienkapital mindestens Fr. 50 000.- betragen. Neu wurde dieser Mindestbetrag auf Fr. 100 000.- festgesetzt. Alle Gesellschaften, die nach dem 1.1.1985 gegründet wurden, müssen bis Mitte 1997 ihr Aktienkapital auf mindestens Fr. 100 000.- erhöhen, sofern es nicht schon diesen neuen Minimalbetrag aufweist. Diese Kapitalerhöhung erfordert eine Statutenänderung. Gesellschaften, die vor dem 1.1.1985 entstanden sind, können ihr Aktienkapital auch dann belassen, wenn dieses weniger als Fr. 100 000.- beträgt.

Bisher mussten mindesten 20 % des Aktienkapitals, in jedem Fall aber Fr. 20 000.- einbezahlt sein. Während der Prozentsatz unverändert blieb, müssen neu bei allen Gesellschaften, auch wenn sie vor dem 1.1.1985 gegründet wurden, mindestens Fr. 50 000.- liberiert sein. Diese Anpassung erfordert eine Änderung der Statuten.

Neu müssen die Statuten nicht nur die Höhe des Aktienkapitals sowie Art und Nennwert der Aktien sondern auch die Anzahl der Aktien nennen. Weiter muss auch die Höhe der auf das Aktienkapital geleisteten Einlagen in den Statuten angegeben werden. Sofern diese Angaben fehlen, ist eine Statutenänderung notwendig.

Seit dem 1.7.1992 werden die Partizipationsscheine (PS) von Gesetzes wegen hinsichtlich aller Rechte ausser dem Stimmrecht mit den Aktien gleichgestellt. Verschiedene Anpassungen sind jedoch bis Mitte 1997 vorzunehmen. So müssen die Vermögensrechte und die fehlenden Ausgabebedingungen in die Statuten aufgenommen werden. Erforderlich ist auch die aus-



drückliche Bezeichnung als «Partizipationsscheine» sowohl in den Statuten als auch auf dem Titel. Ins Handelsregister sind einzutragen das Partizipationskapital, die darauf geleisteten Einlagen, Anzahl, Nennwert und Art der Partizipationsscheine sowie deren eventuelle Vorrechte. Sodann müssen mindestens 20 % des PS-Kapitals liberiert werden.

Das Partizipationskapital darf neu höchstens das Doppelte des Aktienkapitals betragen. Alle Gesellschaften, die nach dem 1.1.1985 gegründet wurden und

dieses Verhältnis zwischen PS- und -Aktienkapital nicht einhalten, müssen bis Mitte 1997 Anpassungen vornehmen. Neben der Erhöhung des Aktien- oder der Herabsetzung des PS-Kapitals können PS auch in Aktien umgewandelt werden. Gesellschaften, die vor dem 1.1.1985 entstanden sind, müssen keine Änderungen vornehmen.

Die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien und Genussscheinen müssen neu in den Statuten umschrieben und im Handelsregister eingetragen werden.



Sinnvolle Massnahmen vor dem 1.7.97

Die zulässige Einschränkung der Uebertragung von Namenaktien (sogenannte Vinkulierung) hat eine grundlegende Änderung erfahren. Für börsenkotierte Namenaktien bestehen nur noch 2 statutarische Vinkulierungsmöglichkeiten, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Für nicht börsenkotierte Namenaktien kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung nur noch ablehnen, wenn sie hierfür einen wichtigen, in den Statuten genannten Grund, angibt. Als wichtige Gründe gelten jedoch nur solche, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens getroffen werden. Die Ablehnung «ohne Angabe von Gründen», wie sie bisher möglich war, ist nicht mehr zulässig. Die Ausarbeitung der entsprechenden Bestimmungen in den Statuten, die meist auch eine Präzisierung des Zweckartikels notwendig macht, erfordert grosse Sorgfältigkeit. Daneben gibt es auch gewisse gesetzliche Gründe, um einen Erwerber ablehnen zu können.

Die erforderlichen Anpassungen der Statuten müssen bis Mitte 1997 erfolgen. Nach diesem Termin sind statutarische Vinkulierungsvorschriften unbeachtlich, soweit sie mit dem neuen Recht im Widerspruch stehen. Die entsprechende Statutenänderung kann von der GV nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte zustimmen. Sofern eine Gesellschaft diese Quoren aufgrund ihrer heutigen Struktur erreichen kann, kann es sinnvoll sein, die Änderung schon bald

vorzunehmen. Bis zum spätesten Termin vom 30.6.1997 kann ein Aktionär seine Meinung ändern oder durch Tod ausscheiden, so dass diese Quoren nicht mehr erreicht werden können. Der Nachteil, dass eine Gesellschaft dadurch den bisherigen Ablehnungsgrund «ohne Angaben von Gründen» vorzeitig aufgibt, kann in den meisten Fällen in Kauf genommen werden.

Statutarische Vinkulierungsgründe sind neu im Handelsregister eintragen zu lassen, und zwar bis zum 30.6.1997. Wurden vinkulierte Namenaktien vor dem 1.7.1992 übertragen und stimmte die Gesellschaft dieser Übertragung nicht zu, so trat nach altem Recht die sog. Spaltung ein, das heisst die Forderungsrechte gingen auf den abgelehnten Erwerber über, während die übrigen Rechte beim Buchaktionär verblieben. Nach neuem Recht gibt es zwar eine

Nach neuem Recht dürfen die Statuten die Voraussetzungen der Übertragbarkeit gegenüber der gesetzlichen Regelung nicht erschweren. Dies bedeutet insbesondere, dass Vorhand-, Vorkaufs- oder Übernahmerechte von Aktionären, von der Gesellschaft oder von Dritten, wie sie in vielen Statuten vorgesehen sind, wohl nicht mehr gültig sind. Für die Rettung solcher Rechte sind vor allem zwei Wege denkbar. Zum einen ist es weiterhin möglich, diese Rechte vertraglich unter den Aktionären mit sogenannten Aktionärsbindungsverträgen zu regeln. Zum anderen gibt das neue Recht der Gesellschaft die Möglichkeit, einen Erwerber dann abzulehnen, wenn sie diesem die Übernahme der Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung von Aktionären oder für Rechnung von Dritten zum wirklichen Wert anbietet. Bei geeigneter statutarischer Aus-

„ Die Statuten dürfen die Übertragbarkeit gegenüber der gesetzlichen Regelung nicht mehr erschweren „

solche Spaltung für nicht börsenkotierte Namenaktien nicht mehr. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Übertragung auch unter neuem Recht, d.h. nach dem 1.7.1992 erfolgte. Wurde sie dagegen davor vorgenommen, so ist für den Erwerber in jedem Einzelfall zu analysieren, wie er vorgehen soll. Ein neues Gesuch des Erwerbers um Eintragung im Aktienbuch ist jedenfalls nur dann ratsam, wenn dies aufgrund der dann zum geltenden Vinkulierungsordnung nicht abgelehnt werden kann. Andernfalls läuft er Gefahr, sogar aller Rechte verlustig zu gehen.

gestaltung dieser Möglichkeit wird das gewünschte Ergebnis meist erreicht werden.

Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären oder zwischen diesen wird in vielen Statuten eine Schiedsklausel vorgesehen. Für deren Verbindlichkeit für den einzelnen Aktionär ist jedoch erforderlich, dass er eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt, die ausdrücklich auf die in den Statuten enthaltene Schiedsklausel verweisen muss. Bei Aktionärswechseln geht dieses Erfordernis meist vergessen. Bei



Inhaberaktien ist es ohnehin kaum realisierbar. Es ist daher zu prüfen, ob solche Schiedsklauseln bei der generellen Statutenrevision nicht zu streichen sind.

Massnahmen bei Gelegenheit

Das neue Recht bietet die Möglichkeit, das Verfahren der Aktien- und PS-Kapitalerhöhung vereinfacht durchzuführen. Die Instrumente der genehmigten und der bedingten Kapitalerhöhung wurden neu geschaffen. Sofern in absehbarer Zeit eine Kapitalerhöhung geplant ist, kann das vorgängige Schaffen der statutarischen Grundlagen sinnvoll sein.

Die Partizipanten haben von Gesetzes wegen weder ein Stimmrecht (zwingend) noch ein damit zusammenhängendes Recht. Zu den letzteren zählen das Recht auf Einberufung einer Generalversammlung, das Teilnahmerecht, das Recht auf Auskunft, das Recht auf Einsicht und das Antragsrecht. Sofern den Partizipanten solche mit dem Stimmrecht verbundene Rechte zukommen sollen, müssen ihnen diese durch die Statuten gewährt werden. Dasselbe gilt, wenn den Partizipanten ein Anspruch auf einen Vertreter im Verwaltungsrat zukommen soll.

Das revidierte Aktienrecht sieht vor, dass ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, die Einberufung einer Generalversammlung verlangen können. Ob diesen aber auch das Recht, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes zu verlangen, zusteht oder ob dieses Recht nur Aktionären zukommt, die Aktien im Nennwert von

1 Mio. Franken vertreten, ist zur Zeit unklar. Um ein entsprechendes Minderheitsrecht zu gewährleisten, empfiehlt es sich, eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufzunehmen. Diese Vorgehensweise ist auf jeden Fall dann erforderlich, wenn jeder einzelne Aktionär das Traktandierungsrecht haben soll. Bisher musste der Nennwert einer Aktie mindestens Fr. 100.– aufweisen. Das neue Recht bietet die Möglichkeit, den Mindestnennwert auf Fr. 10.– festzusetzen. Dies kann grundsätzlich vor allem bei Stimmrechtsaktien von Bedeutung sein. Weil aber das Verhältnis der Nennwerte von Stimmrechts- und Stammaktien nicht mehr grösser als 1:10 sein darf, dürfte die praktische Auswirkung dieser erweiterten Gestaltungsmöglichkeit auf Einzelfälle beschränkt bleiben.

Nach neuem Recht können die Statuten nurmehr bestimmen, dass der Präsident des Verwaltungsrates von der Generalversammlung gewählt wird. Ansonsten bestimmt dieser selbst über seine Konstituierung. Widersprechende statutarische Bestimmungen sind seit Mitte 1992 ohne Wirkung und daher aus den Statuten zu entfernen. Dasselbe gilt für Statutenbestimmungen, die dem erweiterten Recht jedes Verwaltungsrates auf Auskunft und Einsicht widersprechen.

Seit dem 1.7.1992 kann das Bezugsrecht bei der Erhöhung des Aktienkapitals nur noch durch Generalversammlungsbeschluss und nur aus wichtigen Gründen aufgehoben werden. Anderslautende Statutenbestimmungen sind seither ohne Bedeutung und Statuten daher der geänderten Rechtslage anzupassen.

“ *Mustereinladungen und Musterprotokolle können bei jeder Visura-Niederlassung bestellt werden* ”

Das Gesetz statuiert neu gewisse unübertragbare und unentziehbare Kompetenzen des Verwaltungsrates sowie bestimmte unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung. Die meisten Statuten enthalten bereits eine Bestimmung über die Aufgaben des Verwaltungsrates und der Generalversammlung. Soweit diese Statutenbestimmungen der neuen gesetzlichen Regelung widersprechen, sind sie am 1.7.1992 automatisch ausser Kraft gesetzt und durch das revidierte Recht ersetzt worden. Dies ist bei einer generellen Statutenrevision zu berücksichtigen.

Die Bestimmung über die Pflichtaktien der Verwaltungsräte wurde aufgehoben. Wohl muss jeder Verwaltungsrat nach wie vor Aktionär der Gesellschaft sein. Eine Hinterlegung von Aktien ist aber nicht mehr notwendig, sofern die Statuten dies nicht vorschreiben. Nach dem bisherigen Recht mussten die Statuten aber nach wie vor eine entsprechende Vorschrift enthalten. Diese kann bei der nächsten Statutenrevision gestrichen werden. Ab dem 1.7.1997 entfällt die Möglichkeit, durch die Statuten ein Fahrnispfand an den hinterlegten Aktien zu begründen. Eine



Inhaberaktien ist es ohnehin kaum realisierbar. Es ist daher zu prüfen ob solche Schiedsklauseln bei der generellen Statutenrevision nicht zu streichen sind.

Massnahmen bei Gelegenheit

Das neue Recht bietet die Möglichkeit, das Verfahren der Aktien- und PS-Kapitalerhöhung vereinfacht durchzuführen. Die Instrumente der genehmigten und der bedingten Kapitalerhöhung wurden neu geschaffen. Sofern in absehbarer Zeit eine Kapitalerhöhung geplant ist, kann das vorgängige Schaffen der statutarischen Grundlagen sinnvoll sein.

Die Partizipanten haben von Gesetzes wegen weder ein Stimmrecht (zwingend) noch ein damit zusammenhängendes Recht. Zu den letzteren zählen das Recht auf Einberufung einer Generalversammlung, das Teilnahmerecht, das Recht auf Auskunft, das Recht auf Einsicht und das Antragsrecht. Sofern den Partizipanten solche mit dem Stimmrecht verbundene Rechte zukommen sollen, müssen ihnen diese durch die Statuten gewährt werden. Dasselbe gilt, wenn den Partizipanten ein Anspruch auf einen Vertreter im Verwaltungsrat zukommen soll.

Das revidierte Aktienrecht sieht vor, dass ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, die Einberufung einer Generalversammlung verlangen können. Ob diesen aber auch das Recht, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes zu verlangen, zusteht oder ob dieses Recht nur Aktionären zukommt, die Aktien im Nennwert von

1 Mio. Franken vertreten, ist zur Zeit unklar. Um ein entsprechendes Minderheitsrecht zu gewährleisten, empfiehlt es sich, eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufzunehmen. Diese Vorgehensweise ist auf jeden Fall dann erforderlich, wenn jeder einzelne Aktionär das Traktandierungsrecht haben soll. Bisher musste der Nennwert einer Aktie mindestens Fr. 100.- aufweisen. Das neue Recht bietet die Möglichkeit, den Mindestnennwert auf Fr. 10.- festzusetzen. Dies kann grundsätzlich vor allem bei Stimmrechtsaktien von Bedeutung sein. Weil aber das Verhältnis der Nennwerte von Stimmrechts- und Stammaktien nicht mehr grösser als 1:10 sein darf, dürfte die praktische Auswirkung dieser erweiterten Gestaltungsmöglichkeit auf Einzelfälle beschränkt bleiben.

„Mustereinladungen und Musterprotokolle können bei jeder Visura-Niederlassung bestellt werden“

Das Gesetz statuiert neu gewisse unübertragbare und unentziehbare Kompetenzen des Verwaltungsrates sowie bestimmte unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung. Die meisten Statuten enthalten bereits eine Bestimmung über die Aufgaben des Verwaltungsrates und der Generalversammlung. Soweit diese Statutenbestimmungen der neuen gesetzlichen Regelung widersprechen, sind sie am 1.7.1992 automatisch ausser Kraft gesetzt und durch das revidierte Recht ersetzt worden. Dies ist bei einer generellen Statutenrevision zu berücksichtigen.

Nach neuem Recht können die Statuten nurmehr bestimmen, dass der Präsident des Verwaltungsrates von der Generalversammlung gewählt wird. Ansonsten bestimmt dieser selbst über seine Konstituierung. Widersprechende statutarische Bestimmungen sind seit Mitte 1992 ohne Wirkung und daher aus den Statuten zu entfernen. Dasselbe gilt für Statutenbestimmungen, die dem erweiterten Recht jedes Verwaltungsrates auf Auskunft und Einsicht widersprechen.

Seit dem 1.7.1992 kann das Bezugsrecht bei der Erhöhung des Aktienkapitals nur noch durch Generalversammlungsbeschluss und nur aus wichtigen Gründen aufgehoben werden. Anderslautende Statutenbestimmungen sind seither ohne Bedeutung und Statuten daher der geänderten Rechtslage anzupassen.

Die Bestimmung über die Pflichtaktien der Verwaltungsräte wurde aufgehoben. Wohl muss jeder Verwaltungsrat nach wie vor Aktionär der Gesellschaft sein. Eine Hinterlegung von Aktien ist aber nicht mehr notwendig, sofern die Statuten dies nicht vorschreiben. Nach dem bisherigen Recht mussten die Statuten aber nach wie vor eine entsprechende Vorschrift enthalten. Diese kann bei der nächsten Statutenrevision gestrichen werden. Ab dem 1.7.1997 entfällt die Möglichkeit, durch die Statuten ein Fahrnispfand an den hinterlegten Aktien zu begründen. Eine



Gesellschaft, die aus eigenem Willen ihre Verwaltungsräte weiterhin zu einer Sicherheitsleistung verpflichten will, muss dies explizit regeln. Hierzu sind die sachenrechtlichen Formalitäten zur Begründung eines Fahrnispfandes einzuhalten. Eine Rückgabe der hinterlegten Aktien nach Beseitigung der Statutenbestimmung bzw. nach Wegfall des Pfandrechts ist während der Verjährungsfrist allfälliger Verantwortlichkeitsansprüche nicht ratsam.

Das neue Recht gibt die Möglichkeit, Statutenbestimmungen über Sacheinlagen und Sachübernahmen nach 10 Jahren aufzuheben und aus den Statuten zu

streichen. Diese Frist begann im Zeitpunkt der Sacheinlage bzw. Sachübernahme zu laufen. Sofern sie abgelaufen ist, kann die Streichung im Rahmen der generellen Statutenrevision erfolgen.

Diese nicht abschliessende Aufstellung zeigt, dass kaum eine Aktiengesellschaft in den nächsten fünf Jahren um eine Statutenrevision herumkommen wird. Wenn keine Sofortmassnahmen zu ergreifen sind und wenn nicht wichtige Gründe für eine Ausnutzung der fünfjährigen Anpassungsfrist sprechen, so empfiehlt es sich, die Revision in den nächsten ein bis zwei Jahren in Angriff zu nehmen. Aus Kostengründen ist eine Generalrevision

der stufenweisen Anpassung vorzuziehen. Unsere Rechtsabteilung ist gerne bereit, den zeitlichen und sachlichen Handlungsbedarf individuell aufzuzeigen. Gleichzeitig empfiehlt es sich, die Einladung zur Generalversammlung und das Protokoll auf den neuesten Stand zu bringen. Für beide Dokumente haben wir Muster errichtet, die gegen eine Gebühr von Fr. 100.- bezogen werden können. Soweit notwendig ist zugleich ein Organisationsreglement zu erlassen. Zudem wäre dies ein günstiger Anlass, darauf aufbauend Struktur und Organisation der Unternehmung in einem Organisationshandbuch zu erfassen. ■

Zeitliche Dringlichkeit der Anpassungen an das neue Aktienrecht

Massnahmen	Bemerkungen	Zeit	Organ
Schaffung einer statutarischen Ermächtigungsklausel und eines Organisationsreglementes	Notwendig zur Übertragung der Geschäftsführung	sofort	GV / VR
Festlegung der kollektiven Zeichnungsberechtigung der Verwaltungsräte in den Statuten oder im Organisationsreglement	Sonst besteht evtl. Einzelzeichnungsrecht		GV / VR
Beseitigung des Stichentscheids des VR-Vorsitzenden			GV
Beachtung des Rechts des Verwaltungsrates auf Selbstkonstituierung	Die GV kann nur noch den VR-Präsidenten bestimmen		GV / VR
Erweitertes Auskunfts- und Einsichtsrecht jedes Verwaltungsrates			VR
Einführen von qualifizierten Präsenz- und Beschlussquoren	Gesetzlich nur noch für Einzelfälle vorgesehen		GV
Beschränkte Möglichkeit der Aufhebung des Bezugsrechts			GV / VR
Einberufungsfrist zur Generalversammlung beträgt 20 Tage. Beachtung der neuen Vorschriften über die Einberufung und die Orientierung der Aktionäre. Beachtung der neuen Bestimmungen über die Protokollführung und die institutionelle Stimmrechtsvertretung		1. GV ab 1.7.92	VR / GV
Wahl einer unabhängigen Revisionsstelle			GV
Eintragung der Revisionsstelle im Handelsregister			VR
Erleichterte Aufhebung von qualifizierten Präsenz- und Beschlussquoren, sofern diese nur das alte Recht wiedergeben	Aufhebung unter Einhaltung der Quoren auch nach 1.7.1993 möglich	vor dem 1.7.93	GV



Massnahmen	Bemerkungen	Zeit	Organ
Anpassung der Vinkulierungsbestimmungen		vor dem 1.7.97	GV
Angabe der Vorjahreszahlen in der Jahresrechnung. Beachtung der Konzernkonsolidierungspflicht	Gelten für das zweite volle Geschäftsjahr, beginnend nach dem 30.6.1992		VR / RS
Kapitalerhöhung auf mindestens Fr.100000.-	Befreiung von Gesellschaften, die vor dem 1.1.1985 gegründet wurden		GV
Anpassung der Mindestliberierung auf 20 %, mindestens aber Fr.50000.- beim Aktien- und Partizipationskapital			GV
Aufnahme der Anzahl Aktien und der Liberierungsquote in die Statuten			GV
Verschiedene Anpassungen für Partizipationsscheine			GV
Anpassung Verhältnis Aktien- zu Partizipationskapital	Befreiung von Gesellschaften, die das Ver- hältnis am 1.1.1985 nicht eingehalten haben		GV
Umschreibung von Vorrechten in den Statuten und Eintragung im Handelsregister			GV / VR
Abgelehnte Erwerber von vinkulierten Namenaktien stel- len evtl. neues Gesuch um Eintragung oder neuer Erwerb der Aktien	Der Besonderheit des Einzelfalles Rechnung tragen		
Ersetzung von statutarischen Übernahmerechten durch andere statutarische Lösungen oder durch Aktionärs- bindungsverträge			GV / Ak- tionäre
Eventuell Beseitigung von Schiedsklauseln			GV
Einführung der statutarischen Grundlagen für eine beding- te oder genehmigte Kapitalerhöhung		gelegent- lich	GV
Erweiterung der Rechte der Partizipanten			GV
Ausschluss des Bezugsrechts für den «Bezug über Kreuz» bei gleichzeitiger Aktien- und Partizipationskapitalerhöhung			GV
Aufnahme des Traktandierungsrechtes jedes Aktionärs oder von solchen, die mind. 10 % des Aktienkapitals ver- treten für die GV			GV
Herabsetzung des Mindestnennwertes auf Fr.10.- je Aktie	Verhältnis der Nennwerte max. 1:10		GV
Aufnahme der unübertragbaren und unentziehbaren Kom- petenzen des VR und der unübertragbaren Befugnisse der GV in die Statuten			GV
Aufhebung der Pflicht des VR, Aktien zu hinterlegen	Aktienrückgabe: Verjährungsfrist von Verantwortlichkeitsansprüchen beachten; Aufhebung erst nach 10 Jahren möglich		GV
Aufhebung von statutarischen Bestimmungen über Sach- einlagen oder -übernahmen			GV
Anpassung der Terminologie an das neue Recht			GV
Eventuell Anpassung von Aktionärsbindungsverträgen			Aktionäre